

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Irpd AG

Stand 12 März 2024

1. Geltung

1.1. Lieferungen und Leistungen zwischen Irpd AG und dem Kunden erfolgen ausschliesslich nach Massgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2. Etwai gen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Kunden wird widersprochen. Sie sind gegenüber Irpd AG nur wirksam, wenn ihre Geltung von Irpd AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurde. Eine solche Zustimmung gilt immer nur für den betreffenden Einzelfall, nicht aber für zukünftige Lieferungen und Leistungen.

2. Abschluss des Vertrages

2.1. Die Angebote von Irpd AG sind unverbindlich und freibleibend, soweit sie nicht vorbehaltlos mit einer Annahmefrist versehen sind. Ein Liefer- und Leistungsvertrag zwischen dem Kunden und Irpd AG kommt zustande, wenn der Kunde ein vorbehaltloses Angebot innerhalb der Annahmefrist durch deckungsgleiche Bestellung oder anderweitige Bestätigung annimmt. Soweit Irpd AG dem Kunden eine gesonderte Auftragsbestätigung übermittelt, erfolgt dies deklaratorischer Natur zu administrativen Zwecken.

2.2. Soweit Kunden-Bestellungen über das von Irpd AG unter www.irpd.ch bereitgestellte online Kalkulations-Plattform platziert werden, steht die Bestellungsannahme durch Irpd AG ungeachtet einer systemgenerierten Auftragsbestätigung unter dem Vorbehalt der technischen und kommerziellen Validierung durch Irpd AG. Ein Liefer- und Leistungsvertrag kommt in diesen Fällen mit vorbehaltloser Leistungserbringung oder gesonderter Auftragsbestätigung durch Irpd AG zustande. Hält die Kunden-Bestellung der technischen und kommerziellen Validierung nicht stand, klären die Parteien die Differenzen, worauf Irpd AG dem Kunden ein bereinigtes Angebot unterbreitet und die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 2.1 zur Anwendung gelangen.

2.3. Der Liefer- und Leistungsumfang ist im Angebot der Irpd AG, bzw. bei online-Bestellungen in der Auftragsbestätigung der Irpd AG abschliessend aufgeführt. Nachträgliche Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

3. Spezifikationen und technische Unterlagen

3.1. Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Masse, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3.2. Anforderungen, welche nicht Gegenstand der niedergeschriebenen und von Irpd AG schriftlich bestätigten Dokumentation sind, insbesondere Kundenerwartungen an die Oberfläche und Masshaltigkeit, sind nicht Vertragsinhalt.

3.3. Soweit im Rahmen eines Kundenauftrags additiv hergestellte Teile nach Vorgaben des Kunden durch Irpd AG gefertigt werden ("Job-Shop-Vertrag"), ist der Kunde dafür verantwortlich, alle für die Herstellung der gewünschten Teile erforderlichen Spezifikationen und Datensätze in maschinenlesbarem Format "STEP" oder "STL" zu übermitteln. Die Parteien vereinbaren, dass die Teile von Irpd AG in Übereinstimmung mit der vom Kunden zur Verfügung gestellten CAD-, STEP- oder STL-Datei gefertigt werden. Entsprechend liegt die Verantwortung für die CAD-, STEP- oder STL-Datei und die Spezifikationen ausschliesslich beim Kunden. Irpd AG übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt der vom Kunden übermittelten Datensätze und die damit verbundene Korrektheit, Zwecktauglichkeit oder

Verwertbarkeit. Eine etwaige Prüf- und Hinweispflicht, z.B. im Hinblick auf Fehlerhaftigkeit der Daten, besteht seitens Irpd AG ausdrücklich nicht. Es gehört mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung zwischen den Parteien in keinem Fall zu den vertraglich geschuldeten Leistungen von Irpd AG, die übermittelten Daten zu überprüfen, zu optimieren oder anzupassen. Eine entsprechende Beratung des Kunden ist nicht geschuldet.

3.4. Soweit Irpd AG im Rahmen eines Liefer- und Leistungsvertrags Beratungs- und Unterstützungsleistungen, etwa für AM-gerechtes Konstruieren, Re-Designing, Reverse Engineering, Entwicklung von Produktlösungen oder Workshops und Schulung erbringt, tut sie dies unter auftragsrechtlichen Bestimmungen und haftet dem Kunden für getreue und sorgfältige Ausführung durch qualifiziertes Personal. Weitergehende Gewährleistungen, namentlich die Gewährleistung für ein bestimmtes Arbeitsergebnis oder einen bestimmten Erfolg, sind mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung zwischen den Parteien ausgeschlossen.

3.5. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Datensätzen, Spezifikationen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zudem sie ihr übergeben worden sind.

3.6. Erfindungen, die während der Leistungserbringung unter dem Liefer- und Leistungsvertrag gemacht wurden und direkt oder indirekt im Zusammenhang mit diesem stehen, gehören grundsätzlich der erfindenden Partei. Wurde eine Erfindung von Irpd AG gemacht, entscheidet Irpd AG über deren Verwendung.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Preise verstehen sich mangels anderweitiger Vereinbarung zwischen den Parteien netto in Schweizer Franken, exklusive gesetzlicher Mehrwert-, bzw. Umsatzsteuer.

4.2. Sämtliche Nebenkosten für Verpackung, Fracht und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.

4.3. Die Zahlungen sind vom Kunden entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Mangels anderweitiger Vereinbarung zwischen den Parteien ist der Vertragspreis innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

4.4. Der Kunde ist zur Verrechnung nur dann berechtigt, wenn sein hierfür verwendeter Gegenanspruch entweder durch Irpd AG unbestritten oder aber rechtskräftig festgestellt ist.

5. Lieferfrist

5.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Liefer- und Leistungsvertrag abgeschlossen ist und alle wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie verlängert sich angemessen wenn (i) Irpd AG die Angaben, die für die Erfüllung des Liefer- und Leistungsvertrags erforderlich sind, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht oder (ii) wenn Hindernisse auftreten, die Irpd AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, inklusive Fälle höherer Gewalt.

5.2. Der Kunde ist berechtigt, für verspätete Lieferungen und Leistungen eine pauschalierte Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit ein fester Liefertermin ausdrücklich zugesichert wurde, die Verspätung nachweisbar durch Iprd AG verschuldet wurde und der Kunde einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung pauschal 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferungen oder Leistungen. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

5.3. Iprd AG ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, wenn die Teilleistung für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist, die Erbringung der übrigen Leistung sichergestellt ist und dem Kunden durch die Teilleistung keine erheblichen Mehrkosten entstehen.

5.4. Für den Fall, dass die Verspätung 12 (zwölf) Wochen ab dem vereinbarten Liefertermin überschreitet, hat der Kunde Iprd AG schriftlich eine letzte angemessene Nachfrist für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Iprd AG zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferungen oder Leistungen zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Liefer- und Leistungsvertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern. Im Falle des Rücktritts gelten die Bestimmungen von Ziffer 9 (Haftungsbeschränkung) unverändert fort.

5.5. Die Bestimmungen in dieser Ziffer 5 regeln die Rechte und Ansprüche des Kunden im Verzugsfalle abschliessend.

6. Versand und Gefahrübergang

6.1. Mangels anderweitiger Vereinbarung zwischen den Parteien erfolgt die Lieferung EXW, Incoterms 2020.

6.2. Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts geht auf den Kunden über, sobald der Liefer- und Leistungsgegenstand dem ersten Frachtführer übergeben wurde. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferungen unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

6.3. Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist und jedenfalls längsten innert 8 Tagen nach Anlieferung zu prüfen und Iprd AG eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

7. Gewährleistung

7.1. Iprd AG gewährleistet, dass:

- (i) die Lieferungen (i) von einwandfreier Qualität, (ii) frei von Mängeln in Material, Konstruktion und Ausführung, (iii) in Übereinstimmung mit allen wesentlichen, vereinbarten technischen Spezifikationen und (iv) in Einklang mit allen im Zeitpunkt der Lieferung herstellerseitig anwendbaren gesetzlichen Normen und Bestimmungen in der Schweiz sind; und
- (ii) die Leistungen unter Beachtung professioneller und fachmännischer Sorgfalt in Übereinstimmung mit 'Good Industry Practice', bewährter Praxis und den Bestimmungen des Liefer- und Leistungsvertrags erbracht werden.

Weitergehende Gewährleistungen sind mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung zwischen den Parteien ausgeschlossen.

7.2. Der Kunde ist alleine verantwortlich für die Beurteilung der Eignung der Liefer- und Leistungsgegenstände für seine Zwecke. Soweit unter Verwendung der Liefer- und Leistungsgegenstände Produkte vom Kunden hergestellt und vertrieben werden, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Kunden, Konstruktions- und Herstellungsfehler der von ihm in Verkehr gebrachten Produkte durch umfassende produktionsbegleitende Prüfung und Qualitätskontrolle zu vermeiden. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Iprd AG im Rahmen eines Job-Shop-Vertrags nur eine Dienstleistung zugunsten des Kunden erbringt und dass die Lieferung der hergestellten Teile durch Iprd AG an den Kunden kein Inverkehrbringen darstellt. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, alle notwendigen Massnahmen für das Inverkehrbringen der Lieferungen zu treffen. Der Kunde hat Iprd AG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die unter Verletzung dieser Pflichten entstehen.

7.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, beginnend mit vollzogener Lieferung gemäss vereinbartem Incoterm ("Gewährleistungsfrist").

7.4. Wenn sich während der Gewährleistungsfrist herausstellt, dass die Lieferungen und Leistungen defekt oder mangelhaft sind, wird Iprd AG in der Regel innerhalb von 5 Werktagen auf die Mängelanzeige des Kunden reagieren und innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten mit der Nachbesserung durch Ersatzlieferung oder Reparatur beginnen.

7.5. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass (i) die Lieferungen und Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind und (ii) er aus Gründen, die Iprd AG zu vertreten hat, nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, hat der Kunde Iprd AG schriftlich eine letzte Nachfrist von mindestens dreissig (30) Tagen anzusetzen. Wird diese Nachfrist wiederum aus Gründen, die Iprd AG zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt:

- (i) die Lieferungen und Leistungen in dem Zustand anzunehmen, in dem sie sich befinden, und den Kaufpreis angemessen zu mindern;
- (ii) vom Liefer- und Leistungsvertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern; oder
- (iii) mit Iprd AG eine andere Lösung zu vereinbaren.

Im Falle des Rücktritts gelten die Bestimmungen von Ziffer 9 (Haftungsbeschränkung) unverändert fort.

7.6. Die Bestimmungen in dieser Ziffer 7 regeln die Gewährleistungsansprüche des Kunden abschliessend.

8. Schutzrechte

8.1. In dem Masse, in dem gewerbliche Schutzrechte der Iprd AG in Liefer- und Leistungsgegenstände eingebettet sind, erteilt Iprd AG dem Kunden und dessen Konzerngesellschaften eine weltweite, einfache und unentgeltliche Lizenz zur zweckbestimmten und vertragskonformen Nutzung derselben.

8.2. Sollten Ansprüche, dass die Liefer- und Leistungsgegenstände die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzen, gegen den Kunden gerichtet werden, und dies durch Iprd AG zu vertreten sein, wird Iprd AG nach eigener Wahl und in eigenem Ermessen (i) dem Kunden das

Recht verschaffen, Liefer- und Leistungsgegenstände rechtmässig weiter zu nutzen; (ii) die Liefer- und Leistungsgegenstände so modifizieren, dass sie die Rechte Dritter nicht mehr verletzen, oder (iii) die Liefer- und Leistungsgegenstände durch gleichwertige Produkte und Leistungen ersetzen, die die Rechte Dritter nicht verletzen. Andernfalls ist der Kunde dazu berechtigt, den Liefer- und Leistungsvertrag zu kündigen und alle Beträge zurückzufordern, die er Irpd AG darunter gezahlt hat. Soweit die Nachbesserungen gemäss lit. (i) – lit. (iii) technisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll oder angemessen sind, steht Irpd AG gleichfalls das Kündigungs- und Rücktrittsrecht zu.

9. Haftungsbeschränkung

9.1. Für den Fall, dass Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Liefer- und Leistungsvertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf 100% (hundert Prozent) des Nettobestellwerts der darunter erbrachten Lieferungen und Leistungen beschränkt. Nicht ausdrücklich genannte Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen.

9.2. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Produktionsausfall, Produktionsstillstandkosten, entgangener Gewinn, Rückrufrkosten, Reputationsschäden und Forderungen Dritter. Die Haftung für indirekte, mittelbare und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

9.3. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit ihr zwingendes Gesetzesrecht entgegensteht.

9.4. Sollten infolge Inverkehrbringen der Liefer- und Leistungsgegenstände durch den Kunden Ansprüche Dritter aus Produkthaftung gegen die Irpd AG erhoben werden, hat der Kunde Irpd AG von allen solchen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, Irpd AG habe in Kenntnis des genauen Anwendungszwecks der in Verkehr gebrachten Liefer- und Leistungsgegenstände schriftlich die Übernahme der Produkthaftung bestätigt.

10. Compliance

10.1. Der Kunde hat Irpd AG spätestens mit der Bestellung auf alle Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen im Bestimmungsland beziehen. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, entsprechen Lieferungen und Leistungen von Irpd AG nur den in der Schweiz geltenden gesetzlichen Anforderungen.

10.2. Soweit der Kunde zur Leistungserbringung unter dem Liefer- und Leistungsvertrag Informationen, Daten oder Gegenstände an Irpd AG übermittelt, sichert er zu, dass diese keinerlei Übertragungs- oder Verwendungsbeschränkungen unter einschlägigen Exportkontroll-Gesetzen unterliegen.

10.3. Der Kunde anerkennt, dass die Lieferungen und/oder Leistungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Kunde verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Dem Kunden ist es insbesondere

nicht gestattet, Lieferungen und/oder Leistungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation zu verkaufen, zu exportieren oder zu übertragen. Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass die Zwecke dieser Ziffer 10.3 nicht durch Dritte verletzt werden, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer. Jeder Verstoß gegen Ziffer 10.3 ist eine wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt Irpd AG, geeignete Abhilfemassnahmen zu ergreifen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf das Recht zur ausserordentlichen Kündigung und der Geltendmachung von Vertragsstrafen in der Höhe, die die zuständige EU-Kommission zum Zeitpunkt des Verstosses vorschlägt. Der Kunde muss Irpd AG innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Anforderung alle Informationen zur Einhaltung der hierin dargelegten Verpflichtungen zur Verfügung stellen.

10.4. Irpd AG ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Liefer- und Leistungsvertrags personenbezogene Daten des Kunden zu bearbeiten. Der Kunde ist insbesondere damit einverstanden, dass Irpd AG zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt gibt.

11. Abschliessende Regelungen

11.1. Vertraulich gekennzeichnete Informationen und Unterlagen, und solche, die nach ihrem Inhalt oder nach den Umständen der Offenlegung unter Kaufleuten erkennbar als vertraulich gelten müssen, sind geheim zu halten und dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Irpd AG weder Dritten offengelegt oder zugänglich gemacht werden, noch direkt oder indirekt für eigene oder fremde Ziele ausserhalb der Zwecke des Liefer- und Leistungsvertrags verwendet oder verwertet werden.

11.2. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt.

11.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch diejenigen wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

12.1. Der Liefer- und Leistungsvertrag untersteht materiellem Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

12.2. Wenn der Kunde seinen Sitz in der Schweiz hat, ist Gerichtsstand der Sitz der Irpd AG.

12.3. Wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat, sind Streitigkeiten abschliessend nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem gemäss dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter zu entscheiden. Schlichtungsort ist der Sitz der Irpd AG. Die Sprache des Verfahrens und des Schiedsspruchs ist Deutsch.